EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission über die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz (1) EWGV durch die Bundesrepublik Deutschland, um aus dritten Ländern stammende nicht entrippte Tabakblätter und Tabakabfälle, die in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht wurden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich.)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf den von der Bundesrepublik Deutschland der Kommission mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den europäischen Gemeinschaften vom 27. August 1962 vorgelegten Antrag, das Verfahren gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages einzuleiten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abbau der Zölle innerhalb der Gemeinschaft sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Griechenland, der gemäß der Entscheidung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Juni 1961 über die beschleunigte Verwirklichung der Zollunion für Tabak und gemäß Absatz 1 des Protokolls Nr. 15 zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland vorzunehmen ist, wird bei Inkrafttreten des genannten Abkommens zu Binnenzöllen führen, die 50 v. H. der am 1. Januar 1957 gültigen Zölle entsprechen.

Für die Einfuhren der betreffenden, aus dritten Ländern außer Griechenland stammenden Erzeugnisse, die im freien Verkehr über andere Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik erfolgen, wird in fast allen Fällen der von dem ersteinführenden Mitgliedstaat erhobene Zoll zuzüglich des beim Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland fälligen Zolls niedriger sein als der in Deutschland für dieselben Erzeugnisse bei ihrer unmittelbaren Einfuhr aus dritten Ländern geltende Zoll; die Höhe des Umsatzausgleichsteuerbetrages hängt in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem von dem zu erhebenden Zollbetrag ab.

Diese Unterschiedlichkeit der Zölle kann zu Verkehrsverlagerungen führen.

Solche Verkehrsverlagerungen verhindern die Durchführung der von der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Vertrag gegenüber dritten Ländern außer Griechenland getroffenen Zollmaßnahmen.

Es besteht keine Möglichkeit, Methoden der Zusammenarbeit zur Empfehlung an die Mitgliedstaaten vorzusehen, die innerhalb der gebotenen Frist zur Verhinderung dieser Verkehrsverlagerungen angewandt werden könnten; die Bundesrepublik Deutschland muß daher ermächtigt werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Die Anwendung der erwähnten Maßnahmen müßte zeitlich begrenzt werden, um in der Zwischenzeit die Möglichkeit umfassenderer Lösungen zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten zu prüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bei der Einfuhr von nicht entrippten Tabakblättern und Tabakabfällen der Tarifnummer ex 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus dritten Ländern außer Griechenland stammen und in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht wurden, neben dem in der Bundesrepublik für das betreffende Erzeugnis geltenden Binnenzoll einen zusätzlichen Zoll zu erheben. Dieser zusätzliche Zoll kann die Höhe des etwaigen Unterschieds erreichen, der zwischen dem genannten Binnenzoll zuzüglich des im ersteinführenden Mitgliedstaat erhobenen Außenzolls einerseits und dem in der Bundesrepublik für dasselbe Erzeugnis gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll andererseits besteht.

(2) Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist zu dem in der Bundesrepublik gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll jeweils die Umsatzausgleichsteuer hinzuzufügen.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. November 1962 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1963.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN